

**Sechste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Development Economics and International Studies“  
an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPODEIS –**

**Vom 8. April 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Development Economics and International Studies“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPODEIS – vom 8. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2 Qualifikation zum Masterstudium**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation zum Masterstudium Development Economics and International Studies wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule (Staatsexamen, Diplom, Magister bzw. Bachelor) bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 70 ECTS-Punkten, inklusive mindestens Grundkenntnissen in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie und Statistik/Ökonometrie (jeweils mindestens 5 ECTS-Punkte),
2. Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen,
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.

<sup>2</sup>Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 kann insbesondere durch den erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau C1 oder höher oder durch vergleichbare Tests (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Jahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 15 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 **ABMStPO/Phil** entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. <sup>2</sup>Bis zur Immatrikulation ist eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes einzureichen, dass der Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert worden ist. <sup>3</sup>Der offizielle Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss (Abschlussdokumente) ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen; die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. <sup>4</sup>Der Zugang zum Masterstudium

wird unter Vorbehalt gewährt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation.“

2. In § 8 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(IV) <sup>1</sup>Die sechste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen werden.“

3. Nach § 8 wird folgende neue **Anlage 1** eingefügt; die bisherige **Anlage** wird zu **Anlage 2**:

#### „Anlage 1:

#### **Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Development Economics and International Studies an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU**

##### **1. Zweck der Feststellung**

<sup>1</sup>Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium anhand:

- 1.1 ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium und
- 1.2 soweit geboten, ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse zu beurteilen.

<sup>2</sup>Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

##### **2. Verfahren zur Feststellung der Qualifikation**

- 2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen (Ausschlussfrist).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
  - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
  - 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. ein aktuelles Transcript of Records im Falle des § 2 Abs. 3,
  - 2.3.3 ein Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2,
  - 2.3.4 ein Bewerbungsschreiben auf Englisch im Umfang von maximal 2 Seiten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Qualifikation in Bezug auf das Studium darlegt und
  - 2.3.5 sofern vorhanden: Nachweise über qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Bereich Entwicklungsökonomie sowie eine von der Bewerberin bzw. vom Bewerber in englischer Sprache verfasste Beschreibung der Art der berufspraktischen Erfahrung (Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten) im Umfang von einer Seite.

##### **3. Kommission zur Qualifikationsfeststellung**

Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 14 **ABMStPO/Phil** der Zugangskommission.

##### **4. Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren**

- 4.1 Die Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

## 5. Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Zugangskommission beurteilt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium gemäß Nr. 1 besitzt. <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von der Zugangskommission gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien und mit nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

- 5.1.1.1 Qualität der wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse (Fachnote Wirtschaftswissenschaften) (max. 30 Punkte),

Note	Punkte
1,7 und besser	30
1,8	28
1,9	26
2,0	24
2,1	22
2,2	20
2,3	18
2,4	16
2,5	14
2,6	12
2,7	10
2,8	8
2,9	6
3,0	4
3,1	2
3,2 und schlechter	0

- 5.1.1.2 Umfang der volkswirtschaftlichen Kenntnisse (max. 30 Punkte),

Umfang (in ECTS-Punkten)	Punkte
50 und höher	30
40 – 49	25
30 – 39	20
20 – 29	15
weniger als 20	10

- 5.1.1.3 Qualität der Englischkenntnisse (max. 10 Punkte),

Englische Sprachkenntnisse anhand der einzelnen Testabschnitte im Sprachtest nach § 2 Abs. 1 Satz 2	Punkte
In allen Testabschnitten C1 oder besser	5
In einzelnen Testabschnitten schlechter als C1	0

Sprachniveau und Ausdrucksfähigkeit anhand des Bewerbungsschreibens	Punkte
Gut bis sehr gut	5
Viele Mängel bis durchschnittlich	0

- 5.1.1.4 Umfang der Kenntnisse im Bereich Entwicklungsökonomie/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik, der praktischen Erfahrungen in der Entwicklungsökonomie/Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik und sonstiger Qualifikationen im Bereich der Entwicklungsökonomie/Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik (max. 30 Punkte).

Im Rahmen des Bachelorstudiums erworbene Kenntnisse im Bereich Entwicklungsökonomie/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik	Punkte
Nachweis von bis zu 5 ECTS-Punkten im Bereich der Entwicklungsökonomie/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik	5
Nachweis von mehr als 5 ECTS-Punkten im Bereich der Entwicklungsökonomie/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik	10

Qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Bereich Entwicklungsökonomie/Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik	Punkte
Nachweis eines qualifizierten Praktikums von einer Dauer von bis zu 3 Monaten im Bereich der Entwicklungsökonomie/Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik	5
Nachweis eines qualifizierten Praktikums von einer Dauer von mehr als 3 Monaten oder Nachweis von mehreren qualifizierten Praktika von einer Dauer von jeweils mindestens 2 Monaten oder Nachweis von mindestens einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Bereich der Entwicklungsökonomie/Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik von einer Dauer von mindestens 3 Monaten	10
Qualifikation in Bezug auf das Studium anhand des Bewerbungsschreibens: Vorhandensein sonstiger Qualifikationen im Bereich der Entwicklungsökonomie/Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltigkeit/Wirtschaftsethik (z.B. Mitwirkung an einer NGO)	Punkte
Vorhanden, aber geringfügig	5
Signifikant (hinsichtlich der Dauer und/oder Funktion/Rolle)	10

- 5.1.2 <sup>1</sup>Die Zugangskommission kann insgesamt 100 Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte.
- 5.1.3 Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 80 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 65 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.
- 5.2 *Zweite Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens*
- 5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 79 – 65 Punkten liegen, werden schriftlich zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens). <sup>2</sup>Der Termin für das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. <sup>4</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an dem Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin innerhalb von zwei Wochen nach dem ursprünglich angesetzten Termin des Gesprächs anberaumt werden.
- 5.2.2 <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und findet in englischer Sprache statt. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. <sup>3</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. <sup>4</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Zugangskommission durchgeführt. <sup>5</sup>Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 20 Punkte. <sup>6</sup>Die Punktzahl des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 5 i. V. m. Ziffer 5.2.3, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.
- 5.2.3 <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf folgende Kriterien:
- 5.2.3.1 Fähigkeit zur Analyse volkswirtschaftlicher Zusammenhänge (10 Punkte),
- 5.2.3.2 Fähigkeit, sich in der englischen Sprache auszudrücken und über ökonomische Sachverhalte zu diskutieren (10 Punkte).

<sup>2</sup>Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 1 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

Kriterium	Punkte
Beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 1 Nr. 5.2.2.1 bzw. 5.2.2.2	10
Weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 1 Nr. 5.2.2.1 bzw. 5.2.2.2, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	7,5
Überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 1 Nr. 5.2.2.1 bzw. 5.2.2.2, wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 1 Nr. 5.2.2.1 bzw. 5.2.2.2 werden überwiegend nicht erfüllt	2,5

Die Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 1 Nr. 5.2.2.1 bzw. 5.2.2.2 werden nicht oder so gut wie nicht erfüllt	0
---	---

- 5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktezahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen nach Ziffern 5.1.1 und 5.2.3. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die insgesamt 80 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft.
- 5.2.5 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.3 Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.
- 5.4 Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Zugangskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## 7. Wiederholung

Bewerberinnen bzw. Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren beantragen.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. November 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 8. April 2020.

Erlangen, den 8. April 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 8. April 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. April 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. April 2020.